

Amtliches

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Kleinen

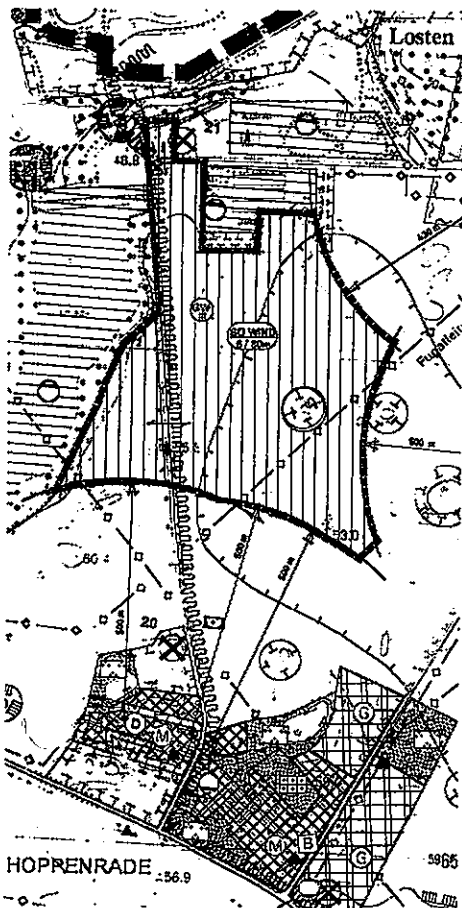
1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Kleinen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat in ihrer Sitzung am 19.04.2000 beschlossen, den Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche und einer kleinen Fläche für Versorgungsanlagen, zwischen Losten und Hoppenrade gelegen, zu ändern.

Die Fläche wird begrenzt im Westen durch den Wald am Fugatsee, im Norden durch Wald und die Kläranlagen der Tierzucht Gut Losten GmbH & Co. KG sowie im Osten und im Süden durch Ackerflächen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bad Kleinen, den 24.05.2000 Friese, Bürgermeister



Einladung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Kleinen.

Die Gemeinde Bad Kleinen beabsichtigt, mit der Änderung des Flächennutzungsplans auf Flächen zwischen Losten und Hoppenrade Baurecht für maximal 5 Windkraftanlagen zu schaffen.

Am Montag, dem 29.05.2000, um 19.00 Uhr wird im Feuerwehrhaus in Bad Kleinen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf der 1. Änderung vorgestellt und den Bürgern hiermit die Möglichkeit der Information und Einflussnahme eingeräumt.

Bad Kleinen, 24.05.2000 Friese, Bürgermeister

Information

Am Freitag, dem 2. Juni 2000,
ist das Amt für den Publikumsverkehr
geschlossen.

Friese, Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Kleinen

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde
Bad Kleinen für die „Ferieniedlung
am Schweriner See“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Bad Kleinen für die „Ferieniedlung am Schweriner See“ gemäß § 3 Abs. 2 BauBG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat am 19.04.2000 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 / Präzisierung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Bad Kleinen gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet wird begrenzt:

- im Nordosten durch Ferienlager „Ulis Kinderland“,
- im Südosten durch Servicestation des Wasserwanderrastplatzes,
- im Westen durch Wohnbebauung,
- im Südwesten durch den öffentlichen Weg zum See / Wasserwanderrastplatz.

Die Planbereichsgrenzen sind dem nebenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat am 19.04.2000 den Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 gefasst.

Die Gemeinde Bad Kleinen gibt hiermit die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen zum o. g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit

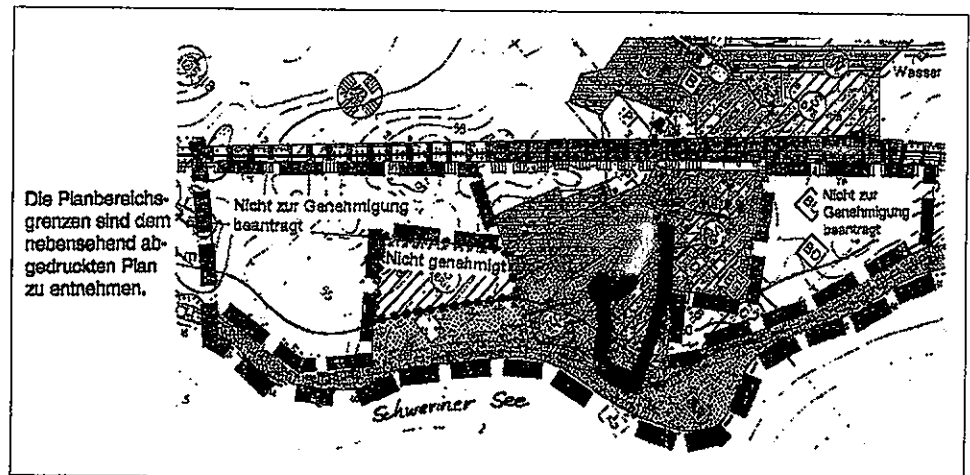
vom 15. Juni 2000 bis zum 17. Juli 2000

bekannt. Die Unterlagen sind während dieser Zeit im Amt Bad Kleinen, Bauamt, Gallentiner Chaussee 11, während der Dienststunden des Amtes einzusehen. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Kleinen, den 24.05.2000

Friese, Bürgermeister

(Siegel)



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Kleinen

Betr. Bekanntgabe der Genehmigung der Satzung nach § 246 a Abs. 1 Nr. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253 geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.10.1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 „Ortszentrum“ der Gemeinde Bad Kleinen für das Gebiet nördlich des Eisenbahngeländes, südlich der Gallentiner Chaussee/Hauptstraße, westlich der Straße zur Eisenbahn in Höhe Hauptstraße 7, östlich des Weges zum Eiertunnel, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text Teil (B), gilt durch Fristablauf als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung, Amt Bad Kleinen, Gallentiner Chaussee 11, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 18.05.1994 (GVBl. M-V S. 249) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht worden ist.

Bad Kleinen, den 24.05.2000 Friese, Bürgermeister